

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Michelau i.OFr.
(BGS/WAS)**

Vom 13. November 2008

(mit eingearbeiteten Änderungssatzungen vom 25.11.2010, 26.11.2012, 19.11.2014,
20.11.2018, 17.12.2020 und 18.03.2021)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Michelau i.OFr. folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage in den Gemeindeteilen Michelau i.OFr., Neuensee, Lettenreuth, Oberreuth und Schwürbitz einen Beitrag (Rohrnetzkostenbeitrag), soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – angeschlossene Grundstücke.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld,
Vorschuß und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Gleiches gilt entsprechend für die Vorschüsse und Sicherheitsleistungen.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten auf das 2,5 fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche begrenzt; diese Flächenbegrenzung wird jedoch nur insoweit eingeräumt, als die Mindestgrundstücksfläche des übergroßen Grundstücks im Sinne dieser Satzung überschritten wird.

Übergroße Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind

- Industriegrundstücke mit mehr als 10.000 qm Grundstücksfläche,
 - gewerblich genutzte Grundstücke für Sondernutzung wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen etc. mit mehr als 5.000 qm Grundstücksfläche,
 - Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke mit mehr als 2.500 qm Grundstücksfläche.
- (3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen soweit sie ausgebaut sind und zwar mit 2/3 der Geschoßfläche des darunterliegenden Geschosses. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Ställe werden in jedem Falle berechnet. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Wenn sich also die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich ändern und sich dadurch der Vorteil erhöht, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutrichtern. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (8) Für den Vollzug der Satzung wird ergänzend festgelegt: Bei Wohnungsanteileigentum (z.B. Eigentumswohnungen) erstellt die Gemeinde für das Grundstück einen Gesamtbescheid, wobei der Wohnungsanteileigentümer entsprechend seinen im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteilen (z.B. 1255/10000 Eigentumsanteil) veranlagt wird.

In solchen Fällen ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die Geschoß- oder Grundstücksflächenanteile für jeden Eigentümer getrennt zu berechnen. Dies gilt insbesondere auch für Wohnblöcke mit Eigentumswohnungen, bei denen die Geschoßflächen nur schwer trennbar sind oder auch gemeinschaftlich nutzbare Flächen wie z.B. Waschküchen, Gemeinschaftsgaragen, Verwaltungsräume etc. vorhanden sind.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt

1. Für jeden vollen Quadratmeter der Grundstücksfläche	0,74 €
2. Für jeden vollen Quadratmeter Geschoßfläche	3,60 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide fällig. Gleiches gilt für Kostenerstattung, Vorschüsse und Sicherheitsleistung entsprechend.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Bereitstellung und Instandhaltung der Wasserzählanlage durch die Gemeinde hat der Anschlußnehmer eine monatliche Grundgebühr von 1,50 € zu entrichten. Die Gemeinde trägt die Beschaffungskosten eines Wassermessers in Standardausführung mit einer Maximaldurchlaßfähigkeit von 5 cbm. Soweit ein Wassermesser mit größerer Durchlaßfähigkeit oder ein Wassermesser in besonderer Ausführung, wie z.B. ein Steigrohrzähler eingebaut wird, sind der Gemeinde die entstandenen Mehrkosten zu erstatten; entsprechendes gilt für die laufenden Unterhalts- und Erneuerungskosten.

Sollte die Gemeinde in Ausnahmefällen Bereitstellung, Einbau und Instandhaltung größerer Wasserzählanlagen übernommen haben, so beträgt die Zählermiete bei einem Stundendurchgang des Wasserzählers

bis	5 cbm	18,-- €/Jahr
bis	10 cbm	36,-- €/Jahr
bis	20 cbm	72,-- €/Jahr

- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,41 € pro cbm entnommenen Wassers.
- (3) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Bei Verstoß gegen den Benutzungszwang im Falle des § 5 Abs. 3 WAS ist die Gemeinde berechtigt, eine Mindestabnahmemenge von 2 cbm je Wassereinheit im Monat festzusetzen. Als Wassereinheit ist jeweils eine Person bzw. eine Großvieheinheit anzusetzen. Klein- und Federvieh sind hierbei nach den jeweils vom Landesamt für Wasserwirtschaft verwendeten Richtsätzen auf Großvieheinheiten umzurechnen.

- (4) Für die Überlassung eines Standrohres und eines Hydrantenzählers mit Zubehör wird neben der Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 eine Verwendungsgebühr von 0,20 € pro cbm Wasserverbrauch, mindestens jedoch 5,-- € pro angefangene Woche erhoben.
- (5) Für die Bereitstellung eines Reserve-, Zusatz- oder Löschwasseranschlusses werden neben den Rohrnetzkostenbeiträgen, den Anschluß- und Prüfungskosten und den Benutzungsgebühren monatlich folgende Bereitstellungsgebühren erhoben:

1. je Löschwasseranschluß	5,-- €
2. je Reserve- oder Zusatzanschluß	5,-- €

Die monatlichen Bereitstellungsgebühren werden bei Wasserverbrauch auf die nach Abs. 2 zu zahlenden Verbrauchsgebühren angerechnet.

- (6) Für Wasserentnahmestellen, welche mit Genehmigung der Gemeinde nicht mit einem Wasserzähler ausgestattet sind, gilt folgende pauschale Gebührenregelung:
 1. Für Gartengrundstücke wird eine Jahresgebühr erhoben. Sie beträgt für je angefangene 100 qm (= 1 Ar) Nutzfläche 7,-- €, mindestens jedoch 15,-- € pro Anschluß im Jahr. Werden auf dem Grundstück Wasserentnahmestellen unterhalten, die nicht der gärtnerischen Nutzung dienen (z.B. Schwimmbecken usw.), so ist in jedem Fall ein Wasserzähler einzubauen.
 2. Für Bauwasserentnahme ohne Wassermesser wird je angefangene 100 Kubikmeter umbauter Raum des zu errichtenden Gebäudes 7,-- € pauschal berechnet.

- (7) Bei vorübergehenden Anschlüssen hat der jeweilige Antragsteller der Gemeinde alle für das Anbringen und Entfernen der provisorischen Wasserentnahmeeinrichtung entstehenden Kosten, wie z.B. für Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses, der Bauwasserüberleitungseinrichtung, der Hydranten etc. entstehenden Kosten der Gemeinde zu erstatten und auf Verlangen Kostenvorschuß oder Sicherheit zu leisten.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild (§ 10 Abs. 1) neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Neben dem Grundstückseigentümer haften für die Benutzungsgebühren auch die sonstigen zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gartenflächen, Hofräumen usw.) Berechtigten wie z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter, Mieter usw. nach dem Verhältnis ihres Nutzungsanteils, es sei denn, daß sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich (Kalenderjahr) abgerechnet. Die Gemeinde ist auch berechtigt, vierteljährlich, halbjährlich oder nach Bedarf abzurechnen. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Gesamtverbrauchs fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur WAS der Gemeinde Michelau i.OFr. vom 30.07.1987, zuletzt geändert am 03.07.2008, außer Kraft.

Michelau i.OFr., den 13.11.2008
Gemeinde Michelau i.OFr.

Helmut Fischer, Erster Bürgermeister